



Der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen  
als Landesbeauftragter im Kreise  
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

#### Kreisstelle

**Viersen**

Mail: viersen@lwk.nrw.de

**Heinsberg**

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

AZ: 40-03-05-01/VIE/2010

Auskunft erteilt: Herr Schäfers

Durchwahl: -36

Fax : -92

sperrfrist\_allgemeinv\_2011\_viersen.doc

Viersen 15.09.2011

## Allgemeinverfügung

### zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist

**Aufgrund § 4 Abs. 5 Düngeverordnung in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen sowie der Stadt Krefeld folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

Auf Antrag der betroffenen Landwirte wird die Sperrfristverschiebung wie folgt genehmigt:

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- |                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>1.) auf Ackerland</b> | <b>vom 15.10. – 15.01.</b> |
| <b>2.) auf Grünland</b>  | <b>vom 01.11. – 15.01.</b> |

Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, Gereonstr. 80, 41747 Viersen spätestens bis zum 14.10.2011 (Eingangsdatum bei der Kreisstelle) schriftlich anzeigen, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.

**Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet des Kreises Viersen und der Stadt Krefeld.**

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden:

- 1.) In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
- 2.) Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. – 31.01. auf leichten Böden mit einer Ackerzahl von unter 40 (Sand, lehmiger Sand sowie sandiger Schluff) ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zu dokumentieren. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers und die Dokumentation der Flächen sind 1 Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen.

- 3.) Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbstbewirtschafteten Flächen im Kreis Viersen bzw. in der Stadt Krefeld, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen (z. B. Sammelantrag 2011 für Sperrfrist 2011/2012). Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Flächen in Eigenbewirtschaftung befinden (z. B. Pachtvertrag).

**Diese Allgemeinverfügung gilt nur für das Winterhalbjahr 2011/2012.**

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen des Kreises Viersen und der Stadt Krefeld, vor allem in feuchten Jahren, zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel Boden schonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 15.09.2011, AZ.: 40-03-05-01/VIE/2011 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, Gereonstr. 80, 41747 Viersen, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bruckmann